

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 45

Helmstedt, den 11.12.2008

61. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

167.	Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2008	341
168.	Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Süpplingenburg für das Haushaltsjahr 2008	343
169.	Bekanntmachung der 1. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Grasleben	345
170.	Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Grasleben vom 18.12.1990	348
171.	Bekanntmachung der Anhörungsdokumente Flussgebietseinheiten Elbe und Weser	349
172.	Sitzung des Kreistages	352

B. Nichtamtlicher Teil

167.

Bekanntmachung der

1. Nachtragssatzung

der Gemeinde Süplingen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Süplingen in seiner Sitzung am 30.09.08, folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um €	um €	€	€
<u>a) im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	€ 21.400		1.266.800 €	1.245.400 €
die Ausgaben	€ 11.000		1.538.700 €	1.527.700 €
<u>b) im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	€ 7.700		98.300 €	90.600 €
die Ausgaben	€ 7.700		98.300 €	90.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 61.100 € um 61.100 € vermindert und damit auf 0 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über – oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von 500 €.

Süplingen, 30.09.2008

gez. Schulze
stellv. Gemeindedirektor

(L.S.)

gez. H.-J. Brückmann
1. stellv. Bürgermeister

Die vorstehende **Nachtragshaushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2008** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO~~ und ~~§ 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am ~~08.12.08~~ unter dem Aktenzeichen ~~20-15-00~~ erteilt worden.

Der Haushaltsplan ^{*liegt nach*} **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom ~~15.12.08~~ bis ~~19.12.08~~ und vom ~~22.12.08~~ bis ~~23.12.08~~ während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 21 a, 38373 Süpplingen, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht gemäß § 116 a NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Süpplingen, den ~~10.12.08~~

gez. Schulze

(L.S.)

stellv. Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 45 vom 11.12.2008

168.

Bekanntmachung der

1. Nachtragssatzung

der Gemeinde Süplingenburg für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Süplingenburg in seiner Sitzung am 16.10.2008 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragsplan werden
Gesamtbetrag

erhöht

vermindert

und damit der

des Haushaltsplanes
einschließlich der Nachträge
gegenüber
bisher nunmehr festgesetzt auf
€

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen

24.100 €

405.200 €

429.300 €)Fehlbed.

die Ausgaben

7.500 €

440.500 €

448.000 €)18.700 €

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen

4.400 €

352.400 €

359.000 €

die Ausgaben

4.400 €

352.400 €

359.000 €

§ 2

Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 350.000 € um **7.000 € erhöht** und damit auf **357.000 € neu festgesetzt**.

§ 3

Verpflichtungsmächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zum dem **Liquiditätskredite**, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird **nicht geändert**.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über – oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von 250,00 €.

Süplingenburg, 16.10.2008

gez. Dieter Eckner

(L.S.)

gez. Karin Pickbrenner

Bürgermeister

Gemeindedirektorin

Die vorstehende **1. Nachtragshaushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2008** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach ~~§ 91 (4)~~, **§ 92 (2)**, **§ 94 (2) NGO** und ~~§ 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit **§ 15 (6) NFAG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am ~~08.12.08~~ unter dem Aktenzeichen ~~20-15-00~~ erteilt worden.

Der **1. Nachtragshaushaltsplan** liegt nach **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom ~~15.12.08~~ bis ~~19.12.08~~ und vom ~~22.12.08~~ bis ~~23.12.08~~ zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Süpplingenburg, den ~~10.12.2008~~

Die Gemeindedirektorin

gez. Karin Pickbrenner

(L.S.)

Karin Pickbrenner

ABl.-Nr. 45 vom 11.12.2008

169.

Bekanntmachung der 1. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Grasleben

Aufgrund der §§ 72 Abs. 1 Nr. 6, 71 Abs. 2 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 20.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), und des § 31 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Grasleben vom 18.12.1990 in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 24.11.2008 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung vom 30.01.2002 beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Grasleben erhält folgende Fassung:

§ 5 Grabstättengebühren

1. Für die Überlassung einer **Reihengrabstätte** werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren | 1.088,81 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 446,41 € |
| c) Reihengrabstätte –grüner Rasen- | 1.361,01 € |

2. Für die Überlassung einer **Wahlgrabstätte** für die Dauer von 30 Jahren (Ruhezeit gemäß § 11 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

Jede Stätte eines Wahlgrabes	1.361,01 €
------------------------------	------------

Die Gebührensätze für Wahlgräber beziehen sich auf jeweils eine Grabstelle. Bei mehrstelligen Grabplätzen ist das Nutzungsrecht auf einen einheitlichen Ablaufzeitpunkt zu erwerben.

3. Für die Überlassung einer **Urnengrabstätte** werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Urnenreihengrabstätte | 136,10 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte bis zu 4 Urnen | 816,60 € |
| c) Urnenreihengrabstätte – grüner Rasen- | 408,30 € |

II. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes

(§§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 u.4 Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| 1. Wahlgrabstelle je Grab und Jahr | 45,37 € |
| 2. Urnenwahlgrabstelle je Grab und Jahr | 27,22 € |

Sofern der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für Reihengrabstätten nach altem Recht § 29 Friedhofssatzung zulässig ist, so richtet sich die Gebühr nach den Nummern 1 und 2.

Artikel 2

Der § 6 der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Grasleben erhält folgende Fassung:

§ 6 Bestattungsgebühren

1.) Reihen- und Wahlgrabstätten

Für die Bestattung, diese umfaßt das Ausheben und Schließen eines Grabes, für die Einebnung, diese umfaßt die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragten Unternehmer (§§ 24 und 26 der Friedhofssatzung); und für die Umbettung, diese umfaßt die Ausgrabung des Sarges werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Erdbestattung | 699,15 € |
| b) Erdbestattung für Kinder bis zu 5 Jahren | 95,10 € |
| c) Einebnung eines Grabes | 249,98 € |
| d) Einebnung eines Grabes für Kinder bis zu 5 Jahren | 118,78 € |
| e) Umbettung | 842,90 € |

2.) Urnengrabstätten

Für die Urnenbestattung, diese umfaßt die Beisetzung von Aschenresten; für die Einebnung, diese umfaßt die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragten Unternehmer (§§ 24 und 26 der Friedhofssatzung); und für die Umbettung, diese umfaßt die Ausgrabung einer Aschenurne werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------------|----------|
| a) Urnenbestattung | 115,36 € |
| b) Einebnung | 118,78 € |
| c) Umbettung | 109,48 € |

3.) Als sonstige Gebühren werden erhoben:

a) Benutzung der Friedhofskapelle je Tag	142,13 €
b) Gebühr für das Läuten	19,30 €
c) Benutzung der Kühlanlage (für jeden angefangenen Tag)	41,92 €
d) je Träger	39,53 €
e) Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von baulichen Anlagen (Grabmal, Einfassung etc.)	39,31 €

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Grasleben, 24.11.2008

gez. Bäsecke

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 45 vom 11.12.2008

170.

Bekanntmachung der

4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Grasleben vom 18.12.1990

Aufgrund § 72 Abs. 1 Ziffer 6, § 71 Abs. 2 und §§ 5, 8 und 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473 – VORIS 20300 03 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 24.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Grasleben vom 18.12.1990 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 74 vom 28.12.1990), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 29.01.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 11 vom 15.03.2002) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 werden hinter dem Wort „werden“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

2. Dem „§ 10 Abs. 1 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Mit Gestattung der Samtgemeinde dürfen Gräber auch durch Gewerbetreibende ausgehoben und verfüllt werden. Die Regelungen des § 7 Absätze 3, 6, 7 und 8 gelten sinngemäß.“

3. In § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

c) Reihengrabfelder für Erdbestattungen unter dem „Grünen Rasen“

4. Dem § 14 wird folgender Absatz 5 angefügt:

(5) Reihengrabstätten unter dem Grünen Rasen werden von der Samtgemeinde angelegt und für die Dauer der Ruhezeit gepflegt. Grabmale sind auf diesen Grabstätten nur als liegende und mit Rasenpflegegeräten überfahrbare Steinplatte mit den Maßen 0,60 x 0,40 m zulässig. Die Platte darf als Inschrift den Namen der/des Verstorbenen sowie den Geburts- und Sterbetag tragen. Das Beschaffen und Setzen der Platte ist Sache der Hinterbliebenen. Die Bestimmungen des VI. Abschnitts Grabmale und bauliche Anlagen gelten sinngemäß.

5. In § 15 Abs. 1 wird der Satz 2 ersatzlos gestrichen.

6. In § 32 Abs. 2 wird die Bezeichnung DM durch „€“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Grasleben, den 24.11.2008

gez. Bäsecke

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 45 vom 11.12.2008

171.

Bekanntmachung der Anhörungsdokumente Flussgebietseinheiten Elbe und Weser

Untere Wasserbehörde des Landkreises Helmstedt

Veröffentlichung der Anhörungsdokumente zu den „Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Elbe inklusive Umweltbericht und dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser inklusive Umweltbericht“

1. Hiermit werden die Anhörungsdokumente zu den „Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Elbe inklusive Umweltbericht und dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser inklusive Umweltbericht“ gemäß §184 a Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S 345) und § 14 i Abs. 2 und 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) bekannt gemacht:

Flussgebietseinheit Elbe

- Entwurf des internationalen Bewirtschaftungsplans nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327)- EG-WRRL- für die Flussgebietseinheit Elbe
- Entwurf des Bewirtschaftungsplans nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327)- EG-WRRL- bzw. § 36b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe
- Entwurf des Maßnahmenprogramms gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327)- EG-WRRL- bzw. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe
- Umweltbericht gemäß § 14g Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) zum Entwurf des Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe
- Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan nach § 184 Nie-

niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S 345) für die Flussgebietseinheit Elbe

- Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm nach § 181 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S 345) für die Flussgebietseinheit Elbe
- Umweltbericht gemäß § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.07.2007 (Nds. GVBl. S. 179) in Verbindung mit § 14g UVPG zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Elbe

Flussgebietseinheit Weser

- Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser 2009 – Entwurf – nach Artikel 13 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327)- EG-WRRL- bzw. § 36b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)
- Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser 2009 – Entwurf – nach Artikel 11 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327)- EG-WRRL- bzw. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)
- Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan nach § 184 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S 345) für die Flussgebietseinheit Weser
- Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm nach § 181 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S 345) für die Flussgebietseinheit Weser
- Umweltbericht gemäß § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.07.2007 (Nds. GVBl. S. 179) in Verbindung mit § 14g UVPG zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser

2. Die Anhörungsdokumente zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Elbe inklusive Umweltbericht und dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser liegen in der Zeit vom 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Helmstedt, Charlotte-v.-Veitheim-Weg 5, 38350 Helmstedt zu den allgemeinen Sprechzeiten Mo.-Fr. von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mi. von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus.

Die Umweltberichte zu den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser liegen in der Zeit vom 22.

Dezember 2008 bis zum 31. März 2009 bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Helmstedt, Charlotte-v.-Veltheim-Weg 5, 38350 Helmstedt zu den allgemeinen Sprechzeiten Mo.-Fr. von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mi. von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus.

Die Anhörungsdokumente sind zudem im Internetangebot des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) unter www.nlwkn.de veröffentlicht.

Stellungnahmen, die die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, den Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Elbe inklusive Umweltbericht und den Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, die Entwürfe der niedersächsischen Beiträge für die Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, die Entwürfe der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser betreffen, können auch vom 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich 3, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg oder per E-Mail an wrrl@nlwkn-dir.niedersachsen.de geschickt werden.

Stellungnahmen, die die Umweltberichte zu den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser betreffen, können auch vom 22. Dezember 2008 bis zum 31. März 2009 auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich 3, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg oder per E-Mail an wrrl@nlwkn-dir.niedersachsen.de geschickt werden.

Helmstedt, den 2.12.2008
Der Landrat
Im Auftrage

gez. Sievert

Baudezernent

ABl.-Nr. 45 vom 11.12.2008

172. **Sitzung des Kreistages**

Am Freitag, dem 19.12.2008, findet um 09.30 Uhr im Bibliothekssaal im Juleum, Collegienplatz 1, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung für die 10. öffentliche Sitzung des Kreistages:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die 9. öffentliche Sitzung des Kreistages vom 10.10.2008
5. Verpflichtung der Ersatzperson für den verstorbenen Kreistagsabgeordneten Kordes
6. Einwohnerfragestunde
 - für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
7. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
8. Anfragen von Kreistagsabgeordneten
9. Einrichtung eines Ausschusses für Personalentwicklung sowie Umbenennung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen in Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung
 - Antrag der CDU-Kreistagsfraktion -
10. Satzung über die Einrichtung eines Beirates für Menschen mit Behinderungen nach dem Nds. Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG)
11. Fortsetzung der Beratungen über die Gründung eines Vereins „Wirtschaftsförderung Landkreis Helmstedt e.V.“
12. Erhebung der Jagdsteuer
13. Festsetzung der Kosten (Entgelte) für die Prüfungstätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Helmstedt in den Gemeinden
14. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2008 im Zeitraum vom 01.07.2008 bis 30.09.2008
15. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2008 bis 2012, Haushaltssicherungskonzept 2009

16. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des
Landkreises Helmstedt

Helmstedt, den 09.12.2008

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 45 vom 11.12.2008

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €